

- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

#### **6. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes**

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

**Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung**

Das Schulgelände darf nur betreten, wer eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann. Schüler/innen und die in der Schule Tätigen weisen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des § 17a Abs. 1 der 7. Eindämmungsverordnung in Verbindung mit dem Hausrecht.

Die Schulleitung

#### **7. Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,**

- a. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen müssen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
- c. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen.

#### **8. Monitoring der Teststrategie**

Die Schulleitungen dokumentieren in ZENSOS

- a. die Zahl der gelieferten Selbsttests,
- b. die an die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen ausgegebenen Selbsttests,